



Satzung des Sorbischen Schulvereins e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 5.1.1991 in Crostwitz, geändert auf der 2. Mitgliederversammlung am 30.1.1993 in Lehndorf, ergänzt auf der 4. Mitgliederversammlung am 28.1.1995 in Crostwitz, der 10. Mitgliederversammlung am 13.03.2001 in Crostwitz und der 21. Mitgliederversammlung am 14.11.2011 in Lehndorf. Die aktuellen Änderungen wurden auf der 31. Mitgliederversammlung am 17.09.2021 in Bautzen beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Serbske šulske towarstwo z. t.“. Die deutsche Übersetzung lautet „Sorbischer Schulverein e.V.“, wobei beide sprachlichen Varianten gleichberechtigt sind. Als Abkürzung werden verwendet SŠT oder SSV.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Die Geschäftssprache im Verein ist Sorbisch.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt, fördert und begleitet eine nachhaltige sorbisch-sprachige (Schul-)Bildung vor allem in Schulen, vor- und außerschulischen Einrichtungen sowie in Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung und Weiterbildung in der Nieder- und Oberlausitz. Die Erhaltung, Weiterentwicklung und Verbreitung der sorbischen Sprache und Kultur stehen dabei im besonderen Fokus.
2. Die Vereinsarbeit basiert auf drei Säulen: Kindertageseinrichtungen, Schulen und Eltern/Familie. Hauptaugenmerk liegt auf der Stärkung von sorbischen Sprachräumen und der Schaffung neuer sowie auf der Verbesserung der sorbisch-sprachigen Bildung an den Bildungseinrichtungen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Organisation von und Unterstützung bei Bildungsveranstaltungen für die Lehrerschaft und Erzieher,
 - b) Organisation und Durchführung von Projekten der Kinder- und Familienbildung,
 - c) Unterstützung der Lehrer und Erzieher bei der Abforderung und Umsetzung optimaler Rahmenbedingungen,
 - d) die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen mit besonderem sorbisch-sprachigen Bildungskonzept basierend auf dem Leitbild des Vereins sowie
 - e) Vertretung der Interessen des sorbischen Schulwesens gegenüber dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg sowie in besonderen Fällen auch gegenüber dem Bund.
4. Zur Zweckerreichung kann der Verein auch offene Jugendarbeit leisten, Aufgaben der freien Jugendhilfe gemäß KJHG sowie weitere (sozial-)pädagogische Einrichtungen in freie Trägerschaft übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine überdurchschnittlich hohen Zahlungen aus Mitteln des Vereins. Sie können nur tatsächlich erfolgte Auslagen für den Verein erstattet bekommen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste bei der Erfüllung der Vereinszwecke erworben haben oder Personen, die in besonderem Maße zur Förderung der sorbischen Bildung beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen auf Lebenszeit ernennen. Für die Ernennung bedarf es des Votums von 2/3 aller Stimmberechtigter der Mitgliederversammlung.
5. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dieser kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) satzungsmäßige Pflichten im erheblichen Umfang nicht erfüllt oder
 - c) mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern nach § 4 Nr. 1 werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Für neu aufgenommene Vereinsmitglieder wird der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr anteilig beim Eintritt in den Verein fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied nach § 4 Nr. 1 hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine aktive Mitarbeit zu unterstützen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft/der Ehrenvorsitz begründet keine mitgliedschaftlichen oder organschaftlichen Rechte und Pflichten.



§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Revisionsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d) Wahl des Revisionsausschusses,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen und
 - i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedernsowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Tag.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,



- b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin die Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben, wobei die Anzahl der Rückmeldungen entsprechend § 9 Nr. 7 nicht relevant ist, und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
11. Briefwahlen sind zulässig. Der Vorstand wird eine entsprechende Wahlordnung beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll aus der Niederlausitz sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Tag. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach der Satzung und den sich aus den Umständen ergebenden Notwendigkeiten. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes gehören in eigener Zuständigkeit:
 - a) Wahrnehmung der durch die Satzung zugewiesenen Geschäfte
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans für das neue Jahr
 - c) Erstattung des Jahresberichts
 - d) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und Vorbereitung ihrer Beratungen
 - e) Verwendung der Geldmittel im Rahmen des Etats und
 - f) Rechnungslegung.
8. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, mit deren Personal die erforderlichen arbeits- und sozialrechtlichen Verträge abschließen und ihr eine



Dienstanweisung geben, sofern die Entwicklung des Vereins das geraten erscheinen lässt oder entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Das Personal der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ausgewählt und angestellt. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll alle internen Regelungen enthalten, die zum Vereinsleben und zum ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb als nötig erachtet werden. Diese Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung durch Beschluss genehmigt werden.

§ 11 Online-Versammlung

1. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Versammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Versammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen entsprechend.

§ 12 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Juristische Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und auf dessen entsprechende Anweisung tätig.
3. Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 14 Revisionsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode einen Revisionsausschuss, der aus 3 Vereinsmitgliedern besteht. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Wiederwahl ist zulässig.



§ 15 Vergütungsgrundsätze

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorsitzende zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der [Datenschutzordnung \(DSO\)](#) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn dies
 - a) der Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent aller Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. zwecks Verwendung für Sprachförderung und -erweiterung in Kindertagesstätten und Schulen mit sorbisch-sprachigen Bildungsangeboten.

Die männliche Form ist der weiblichen Form gleichgestellt.